

RS UVS Wien 1991/09/26 03/14/671/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.1991

Rechtssatz

Hat der Zulassungsbesitzer lediglich eine Stadt (Melbourn) genannt, liegt eine unvollständige Auskunft und damit eine Verletzung der sich aus den Bestimmungen des § 103 Abs 2 KFG 1967 ergebenden Auskunftspflicht vor.

Schlagworte

Lenkerauskunft, Zulassungsbesitzer

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at